

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 209.

Mittwoch den 27. Juli.

1864.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Freitag den 29. Juli a. c.  
Abends 7/8 Uhr.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses zum Löschwesen, die Erweiterung beziehentlich Umgestaltung des städtischen Feuerlöschwesens betreffend.

## Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher neuerdings vorgekommener Unglücksfälle sehen wir uns veranlaßt, auf die wider das **unvorsichtige** und **ungebührlich schnelle Fahren** erlassenen ortspolizeilichen Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß wider die Contravenienten unnachlässiglich mit Strafe werde vorgegangen werden.  
Leipzig, den 19. Juli 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.  
Meßler.

## Vortrag des Herrn Eduard Prell in der Quartalversammlung der Kramer-Innung vom 18. Mai d. J.

Hochgeehrte Herren Kramermeister!  
Geehrte Innungsgeossen!

Die neueste Ministerial-Verordnung, welche uns der verehrte Vorsitzende soeben vorgelesen hat, weist den von Prell und Genossen gegen die Verordnung vom 25. Juli v. J. eingelegten Recurs zurück und bestätigt den Bescheid des Ministeriums von letzterem Datum. Der Recurs war gerichtet gegen die Legalität des Vereinigungs-Beschlusses vom 8. April und vom 4. Juli 1862 und gegen die Aderkennung des Parteien-Verhältnisses von Prell und Genossen. Durch diese letzte Ministerial-Verordnung ist nun der Innung der Weg klar vorgezeichnet, auf welchem sie bei ruhiger und unparteiischer Verhandlung die vorliegende Angelegenheit leicht zum Austrag bringen kann. Die Partei Prell und Genossen hat durch dieselbe ihre Endschaft erreicht und es tritt nun das allein richtige Verhältniß wieder ein, daß die Innung ohne Parteien ihr eigenes Wohl berathen kann.

Die Innungsverordneten sprechen ihr Bedauern darüber aus, daß in jüngster Zeit zwischen denselben und den Herren Kramermeistern eine Meinungsverschiedenheit entstanden ist, wegen auseinander gehender Ansichten bei der Interpretation einiger Paragraphen der Kramer-Ordnung.

Dieselben glaubten ihre Rechte im Interesse der Innung wahren zu müssen und hoffen ferner in der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten nicht durch Beschränkungen behindert zu werden.

Das warme Interesse, welches dieselben an dem Wohle der Innung pflichtgemäß nehmen, veranlaßte sie zu einer genauen Erörterung der gegenwärtigen Sachlage und es wurde mir, als deren Vorsitzender, der Auftrag, das Resultat dieser Erörterungen in kurzen Worten der Versammlung vorzutragen.

Die Ministerial-Verordnung besagt:

- daß die in den Versammlungen vom 8. April und 4. Juli 1862 gefaßten Vereinigungsbeschlüsse formell als legal anzuerkennen seien,
- daß nunmehr die in §. 94 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Ordnung der Vermögensverhältnisse der Kramer-Innung einerseits und der Großhändler andererseits vorzunehmen sei, in solcher Weise, daß es den Kramern dabei unbenommen sei, ihre Beschwerden und Ansprüche in materieller und sonstiger Hinsicht bei den bei der Innung nunmehr zu erwartenden weiteren Verhandlungen gehörig zur Geltung und da möglich zur Berücksichtigung zu bringen.

Es müßte den Innungsmitgliedern allein überlassen werden durch ihre Anwesenheit bei den in Aussicht stehenden Quartalversammlungen und durch dabei zu stellende entsprechende Anträge und Wünsche ihre Interessen zu wahren, da für die Regierungsbehörde zur Zeit keine Veranlassung vorliege in das Selbstbestimmungsrecht der Innung einzugreifen.

Alle Verträge und alle Verhandlungen, welche dieser Verordnung nicht entsprechen, sind daher null und nichtig. Die Vereinigung ist als legal anerkannt und jetzt haben wir zu berathen über die Bedingungen, unter welchen die Ausführung dieser Vereinigung stattfinden soll.

Die erste Frage, welche sich dabei aufdrängt, ist die, „welches sind die Mitglieder der Corporation, mit der wir uns vereinigen sollen, und wieviel Capital bringen dieselben in die Gemeinschaft?“

Nach dem Leipziger Adressbuch, welches, soviel ich weiß, auf authentischen Unterlagen beruht, giebt es jetzt

1443 Nichtkramer,  
504 Kramer

(nach dem officiellen Register giebt es 692 berechnigte Kramer, es sind demnach 188 entweder abwesend oder haben ihr Geschäft und Firma aufgegeben).

Die 1443 Nichtkramer, deren Vorstand die Handelsdeputirten sind, besitzen nach ihrer Angabe ein Vermögen von ca. 40,000 Thalern, also pr. Kopf 27 1/2 Thaler.

Die (692) 504 Kramer besitzen ein Vermögen von ca. 183,000 Thalern und

ca. 20,000 Thalern Legaten, demnach pr. Kopf circa 400 Thlr. (resp. 300).

Die Nichtkramer haben ihr Vermögen zusammengebracht in unklarer Weise. Dieselben haben keine Statuten und können nirgendwo die Berechtigung nachweisen; Beiträge zu erheben.

Willkürlich haben die Herren Handlungsdeputirten von einer Anzahl Kaufleute 2 Thaler Beitrag erhoben, und es sollte mich nicht wundern, wenn der eine oder der andere Nichtkramer seine jahrelangen Beiträge zurückforderte, da sie ihm ohne Recht und Gesetz abgenommen worden sind.

Eintrittsgeld hatten dieselben nicht zu zahlen.

Die Kramer dagegen haben ihr Recht, Kramer zu sein, durch hohe Einlagen erkaufte. Ein jeder Fremde, der in die Innung aufgenommen werden wollte, mußte

60 Thlr. Eintrittsgeld,  
10 = für das Kramerhaus,  
2 = für die Messbüchse,  
1 = für die Bibliothek,  
1 = für die Armenanstalt und

außerdem 20 = Weibergeld zahlen,

zusammen 94 Thlr. für Solche, welche ihre Lehrzeit bei einem Kramer in Leipzig bestanden, und für Kramer-Söhne war das Eintrittsgeld ermäßigt. Besaß der Neueintretende Kinder, so mußte er für jedes Kind eine zweite Einlage entrichten. Starb seine Frau und er verheirathete sich wieder, so mußte er nochmals 20 Thlr. Weibergeld zahlen und dieses so oft wie er sich verheirathete. Einen jeden Lehrling mußte jeder Kramer für 2 Thlr. einschreiben und für 3 Thlr. wieder ausschreiben lassen! Für alle diese Einlagen erhielten die Kramer gewisse Verbieterrechte. Diese Verbieterrechte wurden durch das neue Gewerbegesetz aufgehoben. Das Vermögen der Innung jedoch blieb den Kramern zu Recht und

16° R.

18° R.

und von  
nahme.) —  
wollen.

tags von  
4 u. 5.